

Polizeiverordnung

über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen der Kreisstadt Korbach (Korbacher Straßenordnung)

vom 20.05.1987, in Kraft getreten am 04.07.1987, geändert durch
I. Nachtrag vom 04.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002.

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Polizeiverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Bereich der Kreisstadt Korbach.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehallen, Fußgängerunterführungen, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Radwege, Gehwege, Gehflächen, Treppen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landesbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze.

§ 2

Öffentliche Behinderung

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet:

1. zu nächtigen, soweit es nicht im Einzelfall erlaubt wird,
2. durch Betteln oder im Zustand der Trunkenheit oder sonst rauschbedingtem Verhalten andere in aufdringlicher Weise zu belästigen oder zu behindern,
3. Mülltonnen, sonstige Müllbehälter, Sperrmüll und Mülllagerplätze zu durchsuchen. Ausgenommen ist bei der Sperrgutabfuhr die Entnahme verwertbaren Sperrmülls, der gesondert bereitgestellt wird, soweit die Abfuhr dadurch nicht behindert wird.

§ 3

Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Es ist nicht gestattet, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln) anzubringen.

- (2) Das Verbot gilt auch für Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen und Werbemittel jeder Art an öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen, sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen angebracht werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 15 der Hessischen Bauordnung, ferner nicht auf genehmigte Sondernutzungen.
- (4) Wer Plakate, die für eine Plakatierung vorgesehen sind, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Person über das Plakatieren nach den Absätzen 1 bis 3 zu belehren.

§ 4

Schutz öffentlicher Anlagen, Sauberkeit, Benutzung von Spielgeräten

- (1) Öffentliche Anlagen dürfen nicht verunreinigt werden. Wer sie verunreinigt, ist zur unverzüglichen Reinigung verpflichtet.
- (2) Radfahren, Skilaufen und Rodeln ist in öffentlichen Anlagen nicht gestattet. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (3) Bei der Benutzung der auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen (Kinderspielplätzen § 1 Abs. 3) aufgestellten Spielgeräte sind die auf den angebrachten Hinweisschildern genannten Altersbeschränkungen zu beachten.

§ 5

Benutzung und Verunreinigung öffentlicher Brunnen, Wasserbecken, Teiche

- (1) Bei im öffentlichen Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindlichen Brunnen, Wasserbecken und Teichen ist es nicht gestattet, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen oder zu entnehmen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen, darin zu waschen sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.
- (2) In oder auf städtischen Teichen ist es, soweit es nicht allgemein oder im Einzelfall zugelassen ist, nicht gestattet, zu baden, Boot, Floß oder Kahn zu fahren. Das Betreten bei Eisbildung ist untersagt, soweit es nicht im Einzelfall zugelassen wird.

§ 6

Hundehaltung und Verunreinigung durch Tiere

- (1) Der Halter oder Führer eines Hundes oder eines anderen Tieres hat dafür zu sorgen, dass sein Tier nicht ohne Aufsicht auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen umherläuft. Bissige Hunde müssen einen Maulkorb tragen.
- (2) Auf den öffentlichen Straßen in der geschlossenen Ortslage und in den öffentlichen Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (3) Es ist nicht gestattet, Hunde auf Kinderspielplätze mitzunehmen.

- (4) Der Halter oder Führer eines Hundes oder eines anderen Tieres hat dafür zu sorgen, dass das Tier seine Notdurft nicht auf Gehwegen oder Gehflächen, in den Fußgängerzonen oder in verkehrsberuhigten Bereichen oder in öffentlichen Anlagen verrichtet. Wenn ein Hund oder ein anderes Tier auf Gehwegen oder Gehflächen, in den Fußgängerzonen oder in verkehrsberuhigten Bereichen oder in öffentlichen Anlagen seine Exkremente hinterlässt, haben Halter oder Führer des Tieres diese Exkremente zu beseitigen.
- (5) Das Füttern von wilden Tauben innerhalb der geschlossenen Ortslage ist nicht gestattet.

§ 7

Satzungsrecht

Von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung bleibt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Kreisstadt Korbach vom 21. Juni 1976 unberührt.

§ 8 *

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 (1) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nächtigt,
 entgegen § 2 (2) andere durch Betteln oder im Zustand der Trunkenheit oder sonst rauschbedingtem Verhalten in aufdringlicher Weise belästigt oder behindert,
 entgegen § 2 (3) Mülltonnen sonstige Müllbehälter, Sperrmüll und Mülllagerplätze durchsucht,
 2. entgegen § 3 (1) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln) anbringt,
 entgegen § 3 (2) Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen und Werbemittel jeder Art an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen anbringt,
 entgegen § 3 (4) anderen für eine Plakatierung vorgesehene Plakate überlässt, ohne diese Person über das Plakatieren nach § 3 Abs. 1 bis 3 zu belehren, wenn unter Verstoß gegen § 3 Abs. 1 oder 2 plakatiert wird,
 3. entgegen § 4 (1) öffentliche Anlagen verunreinigt und die Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,

* § 8 geändert durch I. Nachtrag vom 04.09.2001

entgegen § 4 (2) in öffentlichen Anlagen radfährt, skiläuft oder rodelt,

entgegen § 4 (3) bei der Benutzung der auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen (Kinderspielplätzen) aufgestellte Spielgeräte die durch Hinweisschilder genannten Altersgrenzen missachtet,

4. entgegen § 5 (1) die im öffentlichen Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindlichen Brunnen, Wasserbecken und Teiche beschmutzt, das Wasser verunreinigt oder entnimmt, feste oder flüssige Gegenstände in sie einbringt, darin wäscht sowie Hunde oder andere Tiere darin baden lässt,
5. entgegen § 6 (1) als Halter oder Führer eines Hundes oder eines anderen Tieres nicht dafür sorgt, dass sein Tier nicht unbeaufsichtigt auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen umherläuft oder bissigen Hunden keinen Maulkorb anlegt,

entgegen § 6 (2) Hunde auf öffentlichen Straßen in der geschlossenen Ortslage und in den öffentlichen Anlagen unangeleint führt,

entgegen § 6 (3) Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt,

als Halter oder Führer eines Hundes oder eines anderen Tieres entgegen § 6 (4) nicht dafür sorgt, dass sein Tier seine Notdurft nicht auf Gehwegen oder Gehflächen, in Fußgängerzonen oder in verkehrsberuhigten Bereichen oder in öffentlichen Anlagen verrichtet, und es unterlässt, auf Gehwegen oder Gehflächen, in Fußgängerzonen oder in verkehrsberuhigten Bereichen oder in öffentlichen Anlagen hinterlassene Exkremete zu beseitigen,

entgegen § 6 (5) wilde Tauben innerhalb der geschlossenen Ortslage füttert,

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 3,00 € und höchstens 500,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von höchstens 250,00 € , geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.